

Beschluss Nr. 718/2019
Schwyz, 15. Oktober 2019 / ju

Motion M 11/19: Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 24. April 2019 haben Kantonsrat Paul Schnüriger und drei Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Die KESB hat sich nach einem schwierigen Start im Kanton gut etabliert und viele falsche Vorstellungen und Missverständnisse konnten aus dem Weg geräumt werden. Die Motionäre möchten vorweg nehmen dass es bei diesem Vorstoss nicht um eine Bewertung der Arbeit der KESB geht, sondern einzig um die Finanzierung der angeordneten Massnahmen.

Heute ist die Situation so, dass eine von der KESB angeordnete Massnahme zu 100% durch die Wohngemeinde finanziert werden muss, wenn bei den beteiligten Personen selber die nötigen finanziellen Mittel nicht vorhanden sind. Das ist in der Praxis meistens der Fall. Bei kleineren Gemeinden mit einem relativ tiefen Gesamthaushaltsbudget sowie bei grösseren Gemeinden mit tiefem Steueraufkommen, tiefen Wohnungsmieten und einer gewissen Zentrumslast können diese Kosten zu einer erheblichen Belastung des gesamten Finanzhaushalts führen.

Mit Restkosten meinen die Motionäre die Kosten welche angeordnete Massnahmen der KESB auslösen aber nicht von den betroffenen Personen selber, sondern von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

Aus folgenden Gründen ist deshalb die Finanzierung der Restkosten von angeordneten Massnahmen der KESB neu zu gleichen Teilen durch den Kanton und die entsprechende Wohngemeinde zu tragen.

- a) *Wer zahlt befiehlt. Die Gemeinden haben nur einen geringen Einfluss auf diese Kosten da die KESB die nötigen Massnahmen anordnet. Das ist aus Sicht der Motionäre sachlich auch richtig. Der Kanton soll sich jedoch auch entsprechend an den Kosten beteiligen.*

- b) Die anfallenden Kosten können im Einzelfall sehr hoch sein und einzelne Kommunen überproportional belasten. Das Verständnis und die Akzeptanz für nötige Massnahmen wird erhöht, wenn die Kosten nicht alleine von der Wohngemeinde bezahlt werden müssen.
- c) Heute werden nicht alle Gemeinden im gleichen Masse belastet, da sich die Kosten in einzelnen Gemeinden durch deren Struktur von Grösse (Anonymität) und/oder günstigem Wohnraum stärker ausprägen. Durch eine Beteiligung des Kantons würden diese Kosten wenigstens zum Teil geglättet.
- d) Die Kostenfolge der angeordneten Massnahmen wäre in Zukunft auch in der Kantonsrechnung ersichtlich und somit auf den Radar des Parlaments. Ein entsprechendes Kostenbewusstsein würde damit auch auf Stufe Kanton sichergestellt.

Antrag: Die Restkosten von angeordneten Massnahmen der KESB werden vom Kanton und der jeweils betroffenen Gemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der Regierungsrat erarbeitet die hierfür erforderlichen Grundlagen. Wenn es dem RR sinnvoll erscheint und um den Administrativen Aufwand möglichst gering zu halten kann allenfalls ein Limit für Bagatellfälle vorgesehen werden. Z.B. bis Fr. 10'000.00.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Aktuelle Kostentragung bei von der KESB angeordneten Massnahmen

In der Motion geht es um die Folgekosten von Massnahmen, welche durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet werden (insbesondere Kosten für angeordnete Heimaufenthalte, angeordnete sozialpädagogische Familienbegleitungen, angeordnete Therapiemassnahmen). Hier gilt im Kanton Schwyz grundsätzlich: Kann die betroffene Person bzw. können bei minderjährigen Kindern deren Eltern für diese Kosten nicht aufkommen, so hat subsidiär die unterstützungspflichtige Gemeinde für die Kosten aufzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich im kantonalen Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) und im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1). Im Kanton Schwyz ist insbesondere die innerkantonale (subsidiäre) Kostentragung für Kinder- und Jugendheime im Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007, SEG, SRSZ 380.300 geregelt. Diese liegt bei den Gemeinden (§ 1 Abs. 1 Bst. a, § 2 Abs. 1 Bst. c, § 10 und 20 Abs. 1 und 2 SEG).

Hingegen trägt der Kanton die Kosten für die Mandatsträger (Berufsbeistände oder Privatbeistände), sofern bei der verbeiständeten Person kein Vermögen für die Entschädigung und den Spesenersatz derjenigen vorhanden ist (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100).

2.2 Finanzielle Gründe dürfen eine gebotene Massnahme nicht verhindern

Die gewählte Redewendung „Wer zahlt befiehlt“ muss relativiert werden: Der Bundesgesetzgeber wollte, dass es sich bei den KESB um unabhängige, professionelle und interdisziplinäre Fachbehörden handelt, die den gesetzlichen Auftrag haben, nach den konkreten Umständen und im Hinblick auf das Kindeswohl bzw. das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen gebotene Massnahmen anzuordnen. Die KESB orientiert sich dabei am Bedarf des Einzelfalls, zieht alle nötigen Erkundigungen ein und trifft in eigener Verantwortung jene Massnahmen, die sich im Einzelfall als notwendig und hinreichend erweisen. Die KESB sind dabei an das Gebot des sorgsamsten Umgangs mit öffentlichen Mitteln resp. an die in Art. 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) festgelegten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Gesetzsmässigkeit, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Handeln nach Treu und Glauben, Beachtung des Völkerrechts) gebunden. Der Gesetzgeber wollte aber nicht, dass die KESB aus finanziellen Gründen eine gebotene Massnahme nicht rechtzeitig anordnen, hinausschieben oder unter Umständen ganz unterbleiben lassen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Kostenträgerschaft

für die Folgekosten von Massnahmen ganz oder teilweise auf derselben staatlichen Ebene angesiedelt ist wie die KESB. Fazit: Es ist alleine die KESB, die im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz die gebotene Massnahme beschliessen muss. Gegebenenfalls muss der Staat die Kosten dafür bezahlen.

2.3 Bei Gemeinden keinen negativen Anreiz für einvernehmliche Massnahmen schaffen

Die Sozialdienste der Gemeinden im Kanton Schwyz nehmen im „freiwilligen“ Kindes- und Erwachsenenschutz nach wie vor eine sehr wichtige Funktion wahr, indem diese mit den Betroffenen einvernehmliche (eben freiwillige und nicht angeordnete) Lösungen erarbeiten, welche die Gemeinde bei Bedürftigkeit der Betroffenen auf Beschluss der Fürsorgebehörde subsidiär finanziert. Das hoheitliche Handeln der KESB kommt nur zum Zug, wenn sich Hilfsbedürftige in einem solchen Fall der vorgelagerten persönlichen Hilfe verweigern.

Werden lediglich die Folgekosten von Massnahmen, welche durch die KESB angeordnet werden, zur Hälfte auf den Kanton verlagert, wird insofern ein falscher Anreiz geschaffen, als diese „freiwilligen“ Massnahmen kaum mehr von den Gemeinden in die Wege geleitet würden. Grund: Die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahme würden dann zur Hälfte zulasten des Kantons gehen, während die Kosten der freiwilligen Hilfsmassnahme wie bisher gänzlich zulasten der Gemeinden gingen. Die Konsequenz wäre, dass die Verfahren bei den KESB unnötigerweise ansteigen. Um dies zu verhindern, müssten auch die Folgekosten der sogenannten „freiwilligen“ Massnahmen zur Hälfte auf den Kanton verlagert werden.

2.4 Bereits bestehende Kantonsbeiträge bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Es muss festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe bereits im innerkantonalen Finanzausgleich (Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, FAG, SRSZ 154.100) – genauer im direkten Finanzausgleich – berücksichtigt ist und der Kanton in diesem Rahmen den Gemeinden Beiträge ausrichtet (§ 14 FAG). Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist in der Normaufwandgruppe „einwohnerbezogener Aufwand“ integriert. Im Kanton Schwyz werden folglich sämtliche Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe im innerkantonalen Finanzausgleich über die Kategorie „einwohnerbezogener Aufwand“ bereits angerechnet.

Neben der „wirtschaftlichen Sozialhilfe“ beinhaltet die Kategorie „einwohnerbezogener Nettoaufwand“ die Ausgaben „allgemeine Verwaltung“, „öffentliche Sicherheit“, „Bildung“ (übriges Bildungswesen), „Kultur und Freizeit“, „Gesundheit“, „Soziale Wohlfahrt“, „Verkehr“ (Parkhäuser und Parkplätze, Bundesbahnen sowie die Schifffahrt), „Umwelt und Raumordnung“, „Volkswirtschaft“ und „Arbeitslosenhilfe“.

Weiter besteht noch die Möglichkeit von Strukturzuschlägen durch den Kanton gemäss § 16 Abs. 1 FAG, wenn Gemeinden mit weit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl mit z.B. deutlich überdurchschnittlichen Folgekosten von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen konfrontiert sind.

2.5 Antrag des Regierungsrates

Fest steht, dass der geforderte Systemwechsel mit einer je hälftigen Kostentragung durch den Kanton und die Gemeinden eine erhebliche Kostenverlagerung von den Gemeinden zum Kanton zur Folge hätte. Es würde sich um einen Eingriff mit grossen Konsequenzen auf die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton handeln. Der Systemwechsel hätte keinen Einfluss auf die Arbeitsweise und die Entscheide der KESB, jedoch könnte er die Ausgangslage für das Zusammenwirken der KESB und der Gemeinden wesentlich verbessern.

Das SEG ist inzwischen zwölf Jahre alt. In dieser Zeit hat sich die Umwelt im Bereich der sozialen Einrichtungen und Angebote teilweise stark verändert. Aus diesem Grund muss ohnehin geprüft werden, ob bei der Sozialgesetzgebung im weiteren Sinne Revisionsbedarf besteht. In die-

sem Rahmen soll auch der geforderte Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden für einvernehmliche und behördliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen geprüft werden. Diese Prüfung soll ebenfalls unter Beachtung des bestehenden Ausgleichs sozialer Lasten via innerkantonalen Finanzausgleich erfolgen.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 11/19 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 11/19 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber